

Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet – auch Dachdeckerbetriebe können betroffen sein

Köln, den 15. August 2014

Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe wird neu gestaltet. Nach Beschluss in zweiter und dritter Lesung im Bundestag wurde das "Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes" auch vom Bundesrat bestätigt. Für das Handwerk ergeben sich zwei wesentliche Änderungen:

- Hinsichtlich der Abgabepflicht wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Aufträge mit einem (abgabepflichtigen) Volumen von in der Summe bis zu 450,00 Euro pro Jahr werden von der Abgabe befreit. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Handwerks.
- Die Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet. Ab dem Jahr 2015 wird die Abgabe von der bereits seit 2007 zuständigen Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung bei den Unternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt flächendeckend alle vier Jahre sowohl bei Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten als auch bei kleineren Betrieben, die bereits abgabepflichtig sind. Von den Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, die bisher nicht abgabepflichtig waren, werden alle vier Jahre nur 40 % geprüft, so dass die Unternehmen in dieser Gruppe im Durchschnitt alle 10 Jahre geprüft werden. Auch bei den Unternehmen, die nicht geprüft werden, sollen die Be-

triebsprüfer allerdings über die Künstlersozialabgabe informieren.

Das Handwerk hat die Ausweitung der Prüfung der Künstlersozialabgabe mit Nachdruck abgelehnt. Von den zurzeit nicht geprüften Betrieben ist nur ein kleiner Teil tatsächlich abgabepflichtig. Somit werden zahlreiche gerade kleine Unternehmen mit erheblichen Pflichten und bürokratischer Belastung überzogen, ohne dass sich hierdurch zusätzliche Einnahmen für die Künstlersozialkasse ergeben.

Hintergrund

Auch Dachdeckerbetriebe können grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sein. Dies ist der Fall, wenn sie von Freiberuflern oder Selbstständigen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, z.B. zur Erstellung einer Internetseite, einer Werbebroschüre etc. Auf die an den jeweiligen Künstler – wobei der Künstlerbegriff relativ weit gefasst ist – oder Publizisten gezahlten Honorare, Gagen, Tantiemen oder Lizenzzahlungen ist dann die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Eine weitere Voraussetzung für die Zahlungspflicht ist die regelmäßige Auftragserteilung, die allerdings bereits bei jährlicher Wiederkehr als erfüllt angenommen wird. Keine Abgabe ist zu entrichten, wenn die in Frage kommende Tätigkeit durch eine juristische Person des privaten Rechts (z.B. Agentur in der Rechtsform einer GmbH oder AG) ausgeübt wird.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt momentan 5,2 %. Der Abgabesatz für das Jahr 2015 wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Herbst dieses Jahres bekannt gegeben.